

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF160220 | 19092 Schwerin

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
im Kreistag Ludwigslust-Parchim
Frau Ulrike Seemann-Katz
Lange Straße 72
19370 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
02 Büro des Landrates

Ansprechpartner
Antonia Erdmann

Telefon 03871 722-9201 Fax 03871 722-77-9201

E-Mail antonia.erdmann@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
III-2023/5520	Parchim	215	30.10.2023

Anfrage gemäß § 112 Kommunalverfassung M-V zum Thema „Begrünungspflicht nicht überbauter Flächen – sogenannte „Schottergärten“ – und Flächenversiegelung“

Sehr geehrte Frau Seemann-Katz,

bezugnehmend auf Ihre o. g. Anfrage möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. *Weist der Landkreis bei Erteilung von Baugenehmigungen explizit auf die vorgenannte Vorschrift aus der Landesbauordnung hin?*

Nach Vorgaben der obersten Bauaufsichtsbehörde sind allgemein geltende gesetzliche Regelungen nicht zusätzlich als Hinweis in die Bescheide aufzunehmen.

2. *Führt der Landkreis regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der Begrünungspflicht durch?*

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim führt zur Begrünungspflicht keine gesonderten Kontrollen durch. Es erfolgen lediglich Kontrollen zur Einhaltung des Bauordnungsrechts. Die hier in Rede stehenden "Schottergärten" sind größtenteils mit Fließ unterlegt, wodurch die im Gesetz geforderte Wasserdurchlässigkeit gegeben ist. Auch werden in den Flächen meist ein paar pflegeleichte Pflanzen gesetzt, so dass auch die zweite gesetzliche Forderung als erfüllt anzusehen ist, da dort keine Quantifizierung vorgenommen wurde.

3. *Liegen dem Landkreis Anzeigen zu Verstößen gegen die Begrünungspflicht vor? Wenn ja, wie viele waren es in den vergangenen drei Jahren?*

Es liegen keine Anzeigen, nur unbestimmte allgemeine Anfragen vor.

4. *Ist dem Landkreis bekannt, ob es kommunale Satzungen nach §8 Abs. 1 Satz 2 gibt, die die Begrünungspflicht entweder verschärfen oder einschränken?*

Bislang sind der Bauaufsichtsbehörde keine derartigen Satzungen von Gemeinden bekanntgegeben worden.

5. Plant der Landkreis die Bevölkerung öffentlich in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass „Schottergärten“ nach der Landesbauordnung nicht zulässig sind?

Es ist nicht beabsichtigt, derartige Informationen herauszugeben.

6. Sind dem Landkreis Projekte von Kommunen oder Unternehmen bekannt, die aktiv daran arbeiten, den Anteil der versiegelten Fläche zu senken und durch begrünte Flächen zu ersetzen?

Der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim sind keine derartigen konkreten Projekte bekannt.

7. Wie bewertet der Landkreis aus naturschutzrechtlicher Sicht die Zunahme der Flächenversiegelung?

Grundsätzlich können Vorgärten, die begrünt sind, ein Baustein sein um Insekten und die Vogelwelt zu fördern. Zusätzliche Flächenversiegelungen sollten dabei vermieden werden. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen geben jedoch keine Handlungsgrundlage für ein aktives Vorgehen der unteren Naturschutzbehörde gegen die Schotterflächen in Vorgärten her.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Lukas Völsch
1. Stellvertreter des Landrates und Beigeordneter